

Richtlinie

der Gemeinde Elbtal über die Ehrung von Mitgliedern der Gemeindegremien und Ehrenbeamten

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Elbtal hat in Ihrer Sitzung am 06.05.2010 folgende Richtlinien beschlossen:

1

Ehrung von Mitgliedern der Gemeindegremien

Beim Ausscheiden eines Mitglieds oder mehrerer Mitglieder aus dem/der Gemeindevorstand/Gemeindevertretung nach einer Legislaturperiode oder bei Niederlegung des Mandats oder Amtes erhält dies oder erhalten diese in der folgenden Sitzung der Gemeindevertretung eine Ehrung. Die Ehrung soll in kurzer und würdiger Form erfolgen.

Dem oder den Personen soll ein Buchgeschenk mit Widmung/Gutschein überreicht werden und den ausscheidenden Damen zusätzlich ein Blumenstrauß.

Den Betroffenen soll eine Urkunde überreicht werden, die die Zeit ihrer Mitgliedschaft dokumentiert. Anlässlich der Überreichung sind Dankesworte des Vorsitzenden der Gemeindevertretung und/oder des Bürgermeisters oder dessen Vertreters im Amt zu sprechen.

2

Ehrungen nach der Hauptsatzung

Ehemalige Mitglieder des/der Gemeindevorstandes/Gemeindevertretung sollen gemäß § 7 der Hauptsatzung der Gemeinde Elbtal die Bezeichnung „Ehrengemeindevertreter“ oder „Ehrenbeigeordneter“ erhalten, wenn sie die nach der Hauptsatzung festgesetzte Zeiten ehrenamtlich tätig waren.

Die Ehrenbezeichnung richtet sich nach dem Amt, das sie zuletzt ausgeübt haben.

3

Ehrung Verstorbener

Bei der Bestattung eines Mitglieds des/der Gemeindevorstandes/Gemeindevertretung oder eines bereits aus dem/der Gemeindevorstand/Gemeindevertretung ausgeschiedenen Mitglieds soll ein Kranz niedergelegt werden und der Bürgermeister oder dessen Vertreter im Amt soll in einer kurzen Grabrede auf die Verdienste des Verstorbenen hinweisen. Die Kranzniederlegung und die Grabrede kann auch durch den Vorsitzenden der Gemeindevertretung erfolgen.

Diese Regelung bezieht sich auch auf alle ehemaligen Mitglieder von Gemeindevorstand/Gemeindevertretung, der ehemals selbständigen Gemeinden, die heute Elbtal bilden. Hierbei ist zu prüfen, ob das verstorbene Mitglied mindestens eine Legislaturperiode in den gemeindlichen Gremien tätig war und regelmäßig an Sitzungen teilgenommen hat. Trifft dies nicht zu, ist von einer Kranzniederlegung abzusehen.

Ein Nachruf in der Tageszeitung soll nur bei ehemaligen Bürgermeistern, sowie bei Mitgliedern aus Gemeindevorstand/Gemeindevertretung, die zum Zeitpunkt ihres Ablebens noch ihr Mandat oder Amt ausüben.

Auswärtige Beisetzungen sollen in geeigneter Weise bedacht werden.

Bei der Bestattung von

- a) Ehrenbeamten der Gemeinde Elbtal, die während ihrer Amtszeit versterben, sowie ausgeschiedene Ehrenbeamte, die mindestens eine Amtszeit von 10 Jahren abgeleistet haben,
- b) anderen aktiven Ehrenbeamten bzw. bereits ausgeschiedenen Ehrenbeamten oder diesen gleichgestellten Personen, die zwar für einen anderen Dienstherrn, aber für die Gemeinde Elbtal tätig sind wie z.B. Schiedspersonen oder Ortsgerichtsmitglieder, die eine Mindestamtszeit von 10 Jahren abgeleistet haben,

soll bei ihrer Bestattung ein Kranz niedergelegt werden und der Bürgermeister oder dessen Vertreter im Amt soll in einer kurzen Grabrede auf die Verdienste des Verstorbenen hinweisen. Die Kranzniederlegung und die Grabrede kann auch durch den Vorsitzenden der Gemeindevertretung erfolgen.

Elbtal, den 10.05.2010

Der Gemeindevorstand Elbtal

gez.: Lenz, Bürgermeister